



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Saint-Gobain Weber GmbH Paul-Mathis-Str. 1 79291 Merdingen
Vorhaben:	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der Abbauplanung sowie der Wiedernutzbarmachung der abgebauten Flächen im Kalksteinbruch Merdingen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 2.1.2, Spalte 2 A

Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 2.1.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 2.1.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung waren:

Der bestehende Kalksteinbruch am westlichen Steilabfall des Tunibergs zur Rheinebene liegt auf Gemarkung Merdingen, ca. 1.000 m südwestlich der Ortschaft Merdingen und ca. 1.600 m nördlich der Ortschaft Niederrimsingen. Die Anpassung der Rekultivierungs-Endhöhen, sowie Änderung der Abbaufolge erfolgt innerhalb der bereits genehmigten Betriebsgrenzen auf einer Fläche von ca. 17,4

ha. Im Falle der Variante B verringert sich die in Anspruch zu nehmende Fläche gegenüber dem genehmigten Status-Quo auf ca. 15,4 ha.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärengebiet liegt. Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotop durch die Maßnahme betroffen.

Die geplante Rekultivierung findet ausschließlich innerhalb der bestehenden und genehmigten Abbaustätte statt. Die Belange des strengen Artenschutzes werden mit einer umfassenden Maßnahmenplanung berücksichtigt, was deutlich über die ursprüngliche Planung hinausgeht. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

28.03.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde –